

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.12.1972

Geschäftszahl

1523/72

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1183/48 B 26. Oktober 1948 VwSlg 549 A/1948 RS 1

Stammrechtssatz

Nur der, dessen Rechtsstellung eine verschieden ist, je nachdem, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird, kann eine Verletzung seiner Rechte durch diesen Bescheid behaupten und deshalb vor dem VwGH Beschwerde erheben.